

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 Goldmark.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin 238, Mauerstraße 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr April—Juni beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Nr. 11.

Berlin, Freitag, den 19. Juni 1925.

25. Jahrgang.

Deutsche besucht die Bäder des besetzten Gebietes

Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 129.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** RdErl. d. RM, zugl. i. N. des MinPräs. u. sämtl. Staatsminister, vom 25. Mai 1925 Nr. III 2. 267 Hochbauabt., I C 1. 940 Finanzabt. RM, I 4809/25 St. M., Ia 432 M. d. Z., VI 1343 RM, I 5145 M. f. L., D. u. F., ZB. I 1159, I 4376 M. f. S. u. G., A. 5896 M. f. W., R. u. V., A. 339 II WM, betr. Rundfunkanlagen für Privat Zwecke S. 129.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. **Schiffahrtsangelegenheiten:** Erl. d. M. f. S. vom 16. Mai 1925 Nr. Va 4706, betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes S. 130. Erl. d. M. f. S. vom 28. Mai 1925 Nr. Va 5260, betr. Befugnis zur Ausübung des Gewerbes S. 130. — 2. **Sonstige Angelegenheiten:** Erl. d. M. f. S. vom 26. Mai 1925 Nr. III 3946 II, betr. Anerkennung der Zuerlässigkeit einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für gelöstes Ätzen S. 131.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. **Dampfkesselwesen:** Erl. d. M. f. S. vom 25. Mai 1925 Nr. III 4627, betr. Rohrleitungen im Dampfkesselbetriebe S. 132. Erl. d. M. f. S., d. RM u. d. M. f. W. vom 22. Mai 1925 Nr. III 1574, I G 821 M. f. S., III 1 265 RM, II 9. 419 M. f. W., betr. Ausrüstung und Überwachung dampfgeheizter Warmwasserbereiter S. 133. — 2. **Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege:** Erl. d. M. f. S. vom 19. Mai 1925 Nr. III 3331, betr. Sonntagsarbeit in Bäckereien und Konditoreien S. 134. Erl. d. M. f. S. vom 27. Mai 1925 Nr. III 4517, I 4932, betr. Verordnung über die Arbeitszeit in den Kokereien und Hochofenwerken S. 135. Erl. d. M. f. S. vom 16. Juni 1925 Nr. 8720, betr. Verbrühhaltung im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergerber S. 135.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. **Allgemeine Angelegenheiten:** Erl. d. M. f. S. vom 2. Juni 1925 Nr. IV 7788, betr. öffentliche Haushaltungsschulen S. 135. — 2. **Fachschulen:** Erl. d. M. f. S. vom 20. Mai 1925 Nr. IV 6897, betr. Ausflüge zu belehrenden Zwecken an Fachschulen S. 137. Erl. d. M. f. S. vom 27. Mai 1925 Nr. IV 6635, betr. Meister- und Gesellenprüfungen in der Marinefachschule für Gewerbe und Technik, Abteilung Gewerbebeschule S. 138.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherschau S. 138.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der bisherige Oberstudienrat Prof. Dipl.-Ing. Meyer in Duisburg ist zum Oberstudiendirektor ernannt worden. Ihm ist die Stelle des Oberstudiendirektors der Staatlichen Maschinenbau- und Hütten Schule in Duisburg übertragen worden.

Die Studienräte Prof. Deutsch in Köln und Osterroth in Königsberg i. Pr. sind zu Oberstudienräten ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

RdErl. d. RM, zugl. i. N. des MinPräs. u. sämtl. Staatsminister, vom 25. Mai 1925 Nr. III 2. 267 Hochbauabt., I C 1. 940 Finanzabt. RM, I 4809/25 St. M., Ia 432 M. d. Z., VI 1343 RM, I 5145 M. f. L., D. u. F., ZB. I 1159, I 4376 M. f. S. u. G., A. 5896 M. f. W., R. u. V., A. 339 II WM, betr. Rundfunkanlagen für Privat Zwecke.

1. Der gemeinschaftliche Runderlaß vom 23. Juli 1924 — III 2. 685, I C. 1. 1514 RM usw. (veröffentlicht im ZMBl. 1924 S. 163, im MBl. f. d. i. V. 1924 S. 782 und in Nr. 33 des ZBl. der Bauverw. vom 13. August 1924 S. 282) wird dahin abgeändert, daß von der Veröffentlichung

lichung dieses Erlasses ab eine Auerkennungsgebühr für die Genehmigungserteilung zur Schaffung einer Außenantennen-Anlage nicht mehr zu erheben ist. Somit kommt von diesem Zeitpunkte ab der vorletzte Absatz des Runderlasses vom 23. Juli 1924 in Wegfall. Eine Rückerstattung der seitens der Wohnungsnutzer bisher gezahlten Beträge kommt nicht in Frage; von nachträglicher Festsetzung und Erhebung von Auerkennungsgebühren kann abgesehen werden.

2. Zur Behebung von Zweifeln wird in Erweiterung des gedachten Runderlasses bestimmt:

- a) Die Anbringung von Rundfunkantennen zu Privat Zwecken auf gemeinschaftlichen Hausböden (Trockenböden usw.) in den daselbst bezeichneten Gebäuden ist grundsätzlich zu untersagen.
- b) Die Anbringung von Innenantennen (d. h. solcher Antennen, die auf den zu den betreffenden Wohnungen gehörigen Dachböden gezogen sind, sowie die sogen. Zimmer- und Rahmenantennen in den betreffenden Wohnungen) zu Privat zwecken in solchen Gebäuden unterliegt nicht der Genehmigung durch die das Gebäude verwaltende Dienststelle.

Dieser Erlass gilt auch für die in dem Runderlass d. M. f. B., R. u. V. vom 2. Januar 1925 (G. I C. Nr. 10613 G. II, U. III E., U. IV) bezeichneten staats-eigenen Baulichkeiten.

Zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister

Der Finanzminister.

J. A.: Herrmann.

An die nachgeordneten Behörden aller Zweige der preußischen Staatsverwaltung.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Schifffahrtsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 16. Mai 1925 Nr. Va 4706, betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Das Seeamt in Hamburg hat durch seinen Spruch vom 28. April 1925 über die Strandung des Fischdampfers „Schopenstehl“ dem Steuermann dieses Fahrzeuges, Führer von Fahrzeugen in mittlerer Hochseefischerei Wilhelm Biscup, geb. am 6. Januar 1892 zu Leer, die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen.

J. A.: Blank.

An den Herrn Oberpräsidenten in Stettin und die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Marienwerder, Schleswig, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Düsseldorf und Köln.

Erl. d. M. f. S. vom 28. Mai 1925 Nr. Va 5260, betr. Befugnis zur Ausübung des Gewerbes.

Das Seeamt zu Hamburg hat durch seinen Spruch vom 20. März 1925 über die Strandung des Dampfers „Heinrich“ dem Führer dieses Fahrzeuges, Seesteuermann Karl, Wilhelm, Otto, Adolf Bode, geb. am 16. September 1895 zu Schwarzfelde, die Befugnis zur Ausübung des Gewerbes entzogen.

J. A.: Blank.

An den Herrn Oberpräsidenten — Wasserbaudirektion — in Stettin und die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Marienwerder, Schleswig, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Düsseldorf und Köln.

2. Sonstige Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 26. Mai 1925 Nr. III 3946 II, betr. Anerkennung der Zuverlässigkeit einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für gelöstes Azetylen.

Die Norddeutsche Azetylen- und Sauerstoffwerke A.-G. in Wilhelmsburg hat für Preußen die allgemeine Anerkennung der Zuverlässigkeit einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für gelöstes Azetylen beantragt. Die Masse, bestehend aus 75 v. S. Bims Kies und 25 v. S. Kieselgur, ist von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin-Plözensee geprüft worden. Sie entspricht den Bedingungen des § 4 vorletzter Absatz der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen (SMBl. 1914 S. 401).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister wird die poröse Masse der genannten Firma gemäß § 4 letzter Absatz a. a. O. widerruflich als zuverlässig anerkannt und unter folgenden Bedingungen zum Verkehr zugelassen:

1. Bei der Herstellung der porösen Masse und beim Füllen der Behälter sind die von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt in ihrem Gutachten vom 1. Mai 1925 — Tgb. Nr. 499 I 25 — gestellten Bedingungen zu beachten. Insbesondere muß der Bims Kies nach Härte und Festigkeit den von der Reichsanstalt bei ihren Versuchen festgestellten Anforderungen entsprechen. Die Norddeutsche Azetylen- und Sauerstoffwerke A.-G. wird verpflichtet, Proben des Bims Kieses von jeder bei ihr eingehenden Lieferung der Reichsanstalt zur Untersuchung einzusenden. Die Rohstoffe müssen innig miteinander gemischt und vor dem Einfüllen in die Behälter gut getrocknet werden. Auf je 1 l des Behälterinhalts sind 460 g der trockenen Masse und, entsprechend der Porosität der Masse von 79,87 v. S., 0,409 l Azeton einzufüllen.
2. Auf jedem Behälter muß außer den unter § 4 Ziffer 2 a. a. O. geforderten Angaben auch das Gewicht der Flasche mit Ventil und Koltring und einschließlich der porösen Masse und des Azetons, aber ohne die Schutzkappe vermerkt werden.
3. In den Füllwerken für gelöstes Azetylen ist vor jeder Neufüllung das Leergewicht der Behälter (mit poröser Masse und Azeton, vgl. Ziffer 2) festzustellen. Bleibt das ermittelte Leergewicht hinter dem auf der Flasche angegebenen bei den 40 l-Flaschen um 0,5 kg oder mehr, bei den 5 l-Flaschen um 0,1 kg oder mehr zurück, so ist eine Neufüllung mit Gas nur nach entsprechender Ergänzung des Lösungsmittels (Azeton) zulässig. Erforderlichenfalls ist auch die Füllmasse zu ergänzen. Es ist Aufgabe der Firma Norddeutsche Azetylen- und Sauerstoffwerke A.-G., die etwa in Frage kommenden fremden Füllwerke entsprechend anzuweisen.
4. Die Füllung der Flaschen mit der porösen Masse erfolgt im Betriebe der Norddeutschen Azetylen- und Sauerstoffwerke in Wilhelmsburg. Für die Stempelung der Behälter gemäß § 4 Ziffer 2 dritter Absatz a. a. O. ist der Norddeutsche Verein zur Überwachung von Dampfkesseln in Altona zuständig.
5. Die Norddeutsche Azetylen- und Sauerstoffwerke A.-G. hat erstmalig nach Ablauf von 1 Jahr (von dem Zeitpunkte an gerechnet, an dem auf Grund dieser Genehmigung mit poröser Masse gefüllte Flaschen zuerst in den Verkehr gebracht werden), und weiterhin in jedem der darauf folgenden 4 Jahre je eine der im ersten Jahre gefüllten und in den Verkehr gebrachten Flaschen der Chemisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin-Plözensee zur Nachprüfung, ob die poröse Masse als dauernd zuverlässig gelten kann, zur Verfügung zu stellen. Die hiermit und mit der Untersuchung der Bims Kiesproben nach Ziffer 1 verbundenen Kosten sind von der Firma zu tragen.

Abdrucke dieses Erlasses für die Oberregierungs- und -gewerbeberäte, die Regierungs- und Gewerbeberäte und die Gewerbeberäte sind beigelegt.

(Zusatz für die Aufsichtsbehörden der Dampfkesselüberwachungsvereine:)

Ferner liegen Abdrucke zur Verständigung der Dampfkesselüberwachungsvereine (5 für jeden Verein) bei.

S. A.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Erl. d. M. f. S. vom 25. Mai 1925 Nr. III 4627, betr. Rohrleitungen im Dampfkesselbetriebe.

Nachstehende Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.
Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrucke beigelegt.

(Zusatz für die Aufsichtsbehörden der Dampfkesselüberwachungsvereine — außer Oberbergamt Dortmund:)

Weitere Abdrucke zur Verständigung der Dampfkesselüberwachungsvereine (5 für jeden Verein) liegen bei.

J. N.: Kömhild.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Abschrift.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 13. Mai 1925.

Im Betriebe des Kesselhauses der Brikettfabrik der Grube N. in M. sind am 21. Februar d. Js. durch den aus einem defekten Dampffammelrohr ausströmenden Dampf zwei Personen tödlich verunglückt.

Das Kesselhaus enthält 16 Flammrohrkessel, die in zwei Batterien zu 9 und 7 Kesseln aufgestellt sind. Die Hauptdampfleitung für die erste Kesselbatterie besteht bis zum 6. Kessel aus einem Rohrstrang von 300 mm Nennweite, mündet dort in ein T-Stück und ist jenseits des Stückes durch ein entsprechendes totes Stück von 250 mm Nennweite verlängert. Der Anschluß an das T-Stück ist durch eine Flanschverbindung hergestellt. Diese besteht aus einem auf das Rohr aufgewalzten Stahlring, der durch einen losen Ring mit dem Endflansch des T-Stückes verbunden ist. Die Leitungen führen überhitzten Dampf von 15 Atm., der durch einen Abzweig von der 300-mm-Leitung der Turbine zugeführt wird. Durch einen Kurzschluß im Generatorstromkreis wurde die Turbine plötzlich entlastet, das Schnellschlußventil trat in Wirksamkeit und bei dem durch die Unterbrechung der Dampfströmung eingetretenen Stoß zog sich die 250-mm-Dampfleitung aus dem aufgewalzten Flansch heraus. Durch den ausströmenden Dampf wurden die beiden Personen verbrüht.

Die Ursache des Unglücksfalls ist auf die unzuverlässige Flanschverbindung, die nach den heutigen Anschauungen nicht mehr als vollkommen betriebssicher anzusehen ist, zurückzuführen. Der Sachnormenausschuß für Rohrleitungen beim Verein Deutscher Ingenieure hat den neueren Anschauungen dadurch Rechnung getragen, daß für die vorliegenden Verhältnisse nur folgende Ausführungen nach den Normenentwürfen

DJN 2141 Walzflansch mit zylindrischer Flanschbohrung und Abfasung oder kegeliger Flanschbohrung ohne Abfasung,

DJN 2145 angenieteteter Sicherheitswalzflansch Ausführung wie DJN 2141,

DJN 2166 loser Flansch mit Aufschweißbund,

DJN 2174 loser Flansch mit Vorschweißbund (überlappter Schweißbund)

zulässig sind. Wenn auch die Normenentwürfe noch nicht verabschiedet worden sind, so lege ich doch Wert darauf, daß bei Neuanlagen schon jetzt diese Konstruktionsprinzipien der „Deutschen Industrienormen“ zum Inhalt genommen werden. Ich erwarte, die Werkverwaltungen von Vorstehendem in Kenntnis zu setzen und auch die Dampfkesselüberwachungsvereine entsprechend zu verständigen.

I G 774/25, 1811. III 4295.

J. N.: Katzfeld.

An die Oberbergämter in Breslau, Clausthal, Dortmund, Bonn und Halle.

Erl. d. M. f. S., d. F. M. u. d. M. f. B. vom 22. Mai 1925 Nr. III 1574, I G 821 M. f. S., III 1 265 F. M., II 9. 419 M. f. B., betr. Ausrüstung und Überwachung dampfgeheizter Warmwasserbereiter.

Unter Aufhebung meiner, des mitunterzeichneten Ministers für Handel und Gewerbe, Erlasse vom 15. Januar 1923 — III 500 — und vom 23. August 1923 — III 6462 II, I G 919 — wird über die Anwendung der Dampffakverordnung auf dampfgeheizte Warmwasserbereiter nunmehr nach eingehenden Beratungen mit den beteiligten Kreisen auf Grund des § 25 a. a. O. zusammenfassend folgendes bestimmt:

I. Warmwasserbereiter, die im Anschluß an Niederdruckdampfkessel betrieben werden, und deren Heizdampf infolgedessen $\frac{1}{2}$ Atmosphäre Überdruck nicht überschreiten kann, sind vom dem Geltungsbereich der Dampffakverordnung ausgenommen.

II. Wird der Heizdampf für Warmwasserbereiter aus Dampfanlagen, deren Betriebsüberdruck mehr als $\frac{1}{2}$ Atmosphäre betragen kann, entnommen, aber vor Eintritt in den Warmwasserbereiter auf $\frac{1}{2}$ Atmosphäre oder darunter entspannt, so ist in sinngemäßer Anwendung des § 2 Ziff. 5 der Dampffakverordnung durch eine Abnahmeprüfung im Betriebe nachzuweisen, daß der Überdruck des Heizdampfes im Warmwasserbereiter $\frac{1}{2}$ Atmosphäre nicht übersteigen kann. Die Sicherung gegen Überschreiten des zulässigen Druckes kann erfolgen:

- a) durch ein offenes, nicht verschließbares Rohr oder durch ein Standrohr mit Wasser- oder Quecksilberfüllung in der Dampfzuleitung. So ausgerüstete Warmwasserbereiter sind nach befriedigender Abnahmeprüfung von den Bestimmungen der Dampffakverordnung befreit;
- b) durch ein in die Dampfzuleitung eingebautes zuverlässiges Sicherheitsventil. Solche Apparate sind nach befriedigender Abnahmeprüfung von der Anwendung der Dampffakverordnung mit folgender Maßgabe befreit: Die Berechnung der Wandstärken hat nach den Bauvorschriften für Dampfkessel zu erfolgen. Werden Bleche verwendet, deren Eigenschaften nicht durch Sachverständigen- oder Werksbescheinigung entsprechend den Materialvorschriften für Dampfkessel nachgewiesen werden, so ist der Berechnung eine Blechfestigkeit von höchstens 30 kg/cm² zugrunde zu legen.

Alle Warmwasserbereiter der unter IIa) und b) genannten Art sind in der Dampfzuleitung hinter dem Standrohr oder Sicherheitsventil mit einem zuverlässigen Manometer mit Kontrollflansch (zur Anbringung des amtlichen Prüfmanometers) zu versehen. Der höchstzulässige Betriebsüberdruck von $\frac{1}{2}$ Atmosphäre ist auf dem Manometer durch eine Marke zu kennzeichnen.

III. Auf Warmwasserbereiter, die mit (Frisch- oder Ab-) Dampf von mehr als $\frac{1}{2}$ Atmosphäre Überdruck betrieben werden, oder bei denen nicht durch eine der in Abschnitt II angegebenen Vorrichtungen sicher verhindert wird, daß der Überdruck des Heizdampfes $\frac{1}{2}$ Atmosphäre übersteigt, ist die Dampffakverordnung in vollem Umfange anzuwenden.

Allgemein ist folgendes zu beachten:

Für ausreichenden Frostschutz der Anlagen, insbesondere der Standrohre und sonstigen Sicherheitsvorrichtungen, ist zu sorgen.

Dampfgeheizte Warmwasserbereiter, die mittelbar (mittels Rohrschlangen oder dergleichen) beheizt werden, müssen zur Verhütung unzulässiger Beanspruchung der Wandungen infolge der Ausdehnung des sich erwärmenden Wassers am Wasserraum ein Sicherheitsventil mit unmittelbarer Gewichtsbelastung und seitlichem Abfluß erhalten.

Alle Sicherheitsventile sind gegen unbefugte Änderung der Belastung zu schützen.

Für den unmittelbaren Anschluß von Warmwasserbereitern an Druckwasserleitungen sind die etwa bestehenden besonderen örtlichen Vorschriften zu beachten. Werden Warmwasserbereiter mit überhitztem Dampf betrieben, so ist der Überdruck des eintretenden Heizdampfes auf den Druck gesättigten Dampfes von gleicher Temperatur umzurechnen und danach festzustellen, unter welchen Abschnitt der vorstehenden Bestimmungen die Anlage fällt.

Bemerkungen zu II:

1. Der Beschickungsraum von Warmwasserbereitern, die mittelbar (mittels Rohrschlangen oder dergl.) mit Dampf beheizt werden, steht oft unter einem statischen Druck, der $\frac{1}{2}$ Atmosphäre wesentlich überschreitet, so daß die Anbringung eines Standrohres oder

offenen Rohres nach § 2 Ziff. 5 der Dampfdruckverordnung unmöglich ist. Die vorliegende Fassung unter IIb bedeutet eine Erleichterung für diejenigen Warmwasserbereiter, die zwar dem § 2 Ziff. 5 nicht entsprechen, bei denen aber auf andere Weise dafür gesorgt ist, daß ein erheblicher Dampfdruck nicht entstehen kann.

2. Für alle unter IIa genannten (alten und neuen) Warmwasserbereiter und für bereits bestehende Anlagen der unter IIb behandelten Art wird von besonderen Bestimmungen über den Baustoff und die Berechnung der Wandstärken abgesehen. Jedoch haben die Sachverständigen bei der Abnahme neben der Prüfung der Sicherheitsvorrichtungen auch auf sachgemäße Bauart und sorgfältige Ausführung der Apparate zu achten.

(Zusatz nur für die Oberbergämter:)

Die im Erlaß vom 23. August 1923 — III 6462 II, I G 919 — getroffene Bestimmung, nach der bei Neuanlagen künftig die Warmwasserbereiter an einem von den Bade- und Ankleideräumen durch Schutzwände abgetrennten Platze aufzustellen sind, bleibt auch weiterhin bestehen.

Abdrucke für die Oberregierungs- und -gewerbeberäte, die Regierungs- und Gewerbeberäte, die Gewerbeberäte und die Bergrevierbeamten liegen bei.

(Zusatz für die Aufsichtsbehörden der Dampfkesselüberwachungsvereine:)

Ferner werden Abdrucke zur Benachrichtigung der Dampfkesselüberwachungsvereine in der erforderlichen Anzahl (5 für jeden Verein) beigelegt.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
J. A.: von Meyeren.

Der Finanzminister.
J. A.: Herrmann.

Der Minister
für Volkswohlfahrt.
J. A.: Conze.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Oberbergämter.

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Erl. d. M. f. S. vom 19. Mai 1925 Nr. III 3331, betr. Sonntagsarbeit in Bäckereien und Konditoreien.

In meinem Erlasse vom 13. April 1922 (SMBI. S. 84) hatte ich gegen das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 5. August 1921 (R. II 119/21) Stellung genommen, in welchem gewisse Sonntagsarbeiten in den Bäckereien und Konditoreien im Hinblick auf die Bestimmung des § 105c Abs. 1 Ziff. 4 GO. als zulässig bezeichnet worden waren. Das Hanseatische Oberlandesgericht hat in einem neueren Revisionsurteil vom 19. Februar d. J. (R. II 21/25) den bisherigen Standpunkt in dieser Frage verlassen. In der Begründung des betreffenden Urteils ist u. a. folgendes ausgeführt.

„Schon wegen dieser Widersprüche muß das Urteil aufgehoben werden.

Dies ist aber weiter auch deshalb erforderlich, weil der Senat seine frühere, vom Vorderrichter zugrunde gelegte, in den Urteilen vom 5. August 1921 und 31. März 1922 ausgesprochene Rechtsansicht hinsichtlich der Tragweite des § 105c Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung in seiner jetzigen Besehung nicht aufrechterhalten kann. Es ist in diesen früheren Entscheidungen der Charakter der fraglichen Bestimmung als einer streng auszulegenden Ausnahmenvorschrift verkannt. Sie ist jedenfalls in erster Linie für Fälle bestimmt, in denen die Herstellung des Arbeitserzeugnisses sich notwendig auf mehrere Tage verteilt und eine Unterbrechung nicht zugänglich ist. Das trifft beim Konditor nicht zu. Es handelt sich bei ihm nur darum, daß er gewisse Waren möglicherweise nicht am Sonntag verkaufen kann, wenn er sie nicht am gleichen Tage herstellt. Von einem Mißlingen von Arbeitserzeugnissen kann daher nur unter dem Gesichtspunkt die Rede sein, daß er ein Recht auf Verkauf aller möglichen Erzeugnisse am Sonntag habe. Aber ein solches Recht ist ihm nicht zuzugestehen, es muß hinter den sozialpolitischen Erfordernissen, die Vermeidung der gewerblichen Sonntagsarbeit verlangen, zurücktreten. Auch so bleiben noch genügend Waren, die am Sonnabend hergestellt und am Sonntag verkauft werden können. Auch das Argument, daß — in Hamburg — zu gewissen Tagesstunden leicht verderbliche Waren ausgetragen werden dürfen, ist nicht durchschlagend, da „leicht verderblich“ nicht gleich zu setzen ist mit „nur am gleichen Tage herstellbar“.

Das Ergebnis ist, daß die gewerbliche Sonntagsarbeit im Konditoreigewerbe allen Umfangs verboten ist. Als erlaubt können nur solche Handgriffe gelten, die nötig und üblich sind, um die Ware zum Verkauf fertigzumachen. Diese fallen dann aber in das Handelsgewerbe, nicht in das Produktionsgewerbe."

Abdrucke dieses Erlasses für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind beigelegt.

J. A.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

Erl. d. M. f. S. vom 27. Mai 1925 Nr. III 4517, I 4932, betr. Verordnung über die Arbeitszeit in den Kofereien und Hochofenwerken.

Auf verschiedene an ihn gerichtete Anfragen wegen Auslegung des Begriffes des Arbeitnehmers in der Verordnung über die Arbeitszeit in Kofereien und Hochofenwerken vom 20. Januar d. J. (RGBl. S. 5) hat der Herr Reichsarbeitsminister folgendes ausgeführt:

"Nach meiner Ansicht ist der Arbeitnehmerbegriff in der Verordnung über die Arbeitszeit in Kofereien und Hochofenwerken vom 20. Januar 1925 durchaus der gleiche wie der Begriff des Arbeitnehmers in Titel VII der Gewerbeordnung oder in der augenblicklichen Arbeitszeitverordnung. Er umfaßt also auch die Werkmeister und Techniker. Selbstverständlich unterliegen die Werkmeister und Techniker der Verordnung nur unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen ihr auch alle andern Arbeitnehmer unterliegen, nämlich daß sie den überwiegenden Teil des Tages im Gefahrenbereich der Ofen beschäftigt sind."

Der Auffassung des Herrn Reichsarbeitsministers schließe ich mich an.

Abdrucke dieses Erlasses für die Gewerbeaufsichts- und die Bergrevierbeamten sind beigelegt.

J. A.: Gerbault.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier, sowie an die Oberbergämter.

Erl. d. M. f. S. vom 16. Juni 1925 Nr. 8720, betr. Lehrlingshaltung im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe.

Die Geltungsdauer meiner Anordnung vom 26. Mai 1924, betr. Lehrlingshaltung im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe — Tgb.-Nr. IV 6570 — (SMBl. S. 177), wird bis zum 30. September 1926 verlängert.

Dr. Schreiber.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 2. Juni 1925 Nr. IV 7788, betr. öffentliche Haushaltungsschulen.

Beifolgend übersende ich Ihnen ein Verzeichnis der von mir auf Grund des Erlasses vom 17. April d. J. — IV 3860 — (SMBl. S. 139) anerkannten Haushaltungsschulen. Das Verzeichnis tritt an die Stelle der mit Erlaß vom 25. September 1918 — IV 4996 I — (SMBl. S. 258) bekanntgegebenen Schulen, an denen Haushaltungskurse abgehalten werden, deren erfolgreicher einjähriger Besuch zum Eintritt in technische Seminare usw. unter Fortfall der sonst geforderten technischen Vorprüfung berechtigt.

Sofern die Schulen im dortigen Bezirk liegen, sind sie von der Anerkennung in Kenntnis zu setzen. Falls unter den Anstalten eine Schule mit Seminar vorhanden ist, ist ihr außerdem das übersandte Verzeichnis mitzuteilen.

J. A.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, in Berlin-Lichterfelde.

Verzeichnis

der gemäß Erlaß vom 17. April 1924 — IV 3860 — (Ziff. 8 II u. III der Bestimmungen) anerkannten Haushaltungsschulen.

Zfde. Nr.	Ort	Name der Schule
I. Staatliche Haushaltungsschulen.		
1	Potsdam	Staatliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen.
2	Rhendt	Staatliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen.
3	Flensburg	Staatliche Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen.
II. Andere öffentliche Haushaltungsschulen.		
4	Aachen	Städtische Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen.
5	Altona	Städtische Haushaltungsschule.
6	Bochum	Städtische Haushaltungsschule.
7	Bonn	Städtische Gewerbeschule für Mädchen und Frauen.
8	Breslau	Städtische Frauenberufsschule.
9	Cassel	Städtische Handels- und Gewerbeschule für Mädchen.
10	Dortmund	Städtische Gewerbeschule für Mädchen.
11	Düsseldorf	Städtische Haushaltungsschule.
12	Einbeck	Städtische Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen.
13	Elbing	Städtische Haushaltungsschule.
14	Frankfurt a. M.	Städtische Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen.
15	Görlitz	Städtische Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen.
16	Halle a. S.	Städtische Handels-, Gewerbe- und Haushaltungsschule für Mädchen.
17	Hannover	Städtische Gewerbe- und Haushaltungsschule für Mädchen.
18	Hirschberg	Städtische Haushaltungsschule.
19	Kiel	Städtische Haushaltungsschule.
20	Königsberg i. Pr.	Ostprenzösische Mädchengewerbeschule.
21	Königsberg i. Pr.	Städtische Haushaltungsschule.
22	Magdeburg	Städtische Gewerbeschule für Mädchen.
23	Mienburg a. W.	Städtische Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen.
24	Oppeln	Städtische Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen.
25	Schneidemühl	Städtische Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen.
26	Stettin	Städtische Handels-, Gewerbe- und Hauswirtschaftsschule für Frauen und Töchter.
27	Waldenburg (Schles.)	Städtische Gewerbeschule für Mädchen.
III. Sonstige Haushaltungsschulen, die den öffentlichen gleichzustellen sind.		
28	Berlin-Schöneberg	Lette-Verein.
29	Berlin-Schöneberg	Bestalozzi-Tröbelhaus II.
30	Cassel-Braffelsberg	Frauenschule des Diakonievereins.
31	Cassel-Sabichtswalde	Haushaltungsschule des Töchterheims.
32	Cassel	Elisabethen-Haus, Haushaltungsschule der Mathilde-Zimmer-Stiftung.
33	Cassel-Wilhelmshöhe	Luisenhaus, Haushaltungsschule der Mathilde-Zimmer-Stiftung.
34	Erfurt	Bildungsanstalt von Marie Voigt.
35	Fulda	Haushaltungsschule am Institut St. Maria.

2. Fachschulen.

Erl. d. M. f. S. vom 20. Mai 1925 Nr. IV 6897, betr. Ausflüge zu belehrenden Zwecken an Fachschulen.

I. In den Kassenanschlägen der meiner Verwaltung unterstehenden staatlichen oder aus Kap. 69 Tit. 10 des Staatshaushaltsplanes unterstützten Fachschulen sind für 1925 wieder Mittel für Ausflüge zu belehrenden Zwecken ausgeworfen worden. Die Beträge haben bei der schwierigen wirtschaftlichen Lage des Staates in der Höhe, die sie vor dem Kriege erreicht hatten, nicht bemessen werden können. Bei ihrer Verwendung ist daher äußerste Sparsamkeit geboten. Dies zwingt dazu, daß an der feinerzeit erfolgten Pauschalierung der aus diesen Mitteln zu bestreitenden Zehrungs- und Übernachtungskosten der Lehrer und Lehrerinnen nicht festgehalten werden kann. Für die Folge sind den Lehrern und Lehrerinnen nur die bei Beobachtung der gebotenen Sparsamkeit wirklich entstandenen Auslagen an Zehrungs- und Übernachtungskosten zu erstatten, und zwar

den Lehrern und Lehrerinnen, die der Befoldungsgruppe A 8 oder einer höheren als Eingangsgruppe angehören, Zehrungskosten bis zum Höchstbetrage von 9 R.M. täglich und Übernachtungskosten bis zum Höchstbetrage von 3 R.M. für jede Übernachtung,

den Fachlehrern und Fachlehrerinnen der Befoldungsgruppe A 7 Zehrungskosten bis zum Höchstbetrage von 5 R.M. täglich und Übernachtungskosten bis zum Höchstbetrage von 2,50 R.M. für jede Übernachtung.

Bei Ausflügen von kürzerer als achtstündiger Dauer sind Zehrungskosten nur bis höchstens zur Hälfte der vorbezeichneten Sätze zu gewähren.

Bei Studienausflügen in das Ausland behalte ich mir die Bestimmung über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung von Fall zu Fall vor.

Außer der Vergütung für Verpflegung und Übernachtung sind die wirklich entstandenen Fahrkosten zu erstatten. Hierbei können die Kosten der Eisenbahnfahrt für eine höhere als die dritte Wagenklasse nicht vergütet werden. Die Bestimmungen der Reichsbahn über Fahrpreisermäßigung für Fahrten zu wissenschaftlichen und belehrenden Zwecken usw. sind zu beachten.

Im übrigen verbleibt es, abgesehen von der schon durch den Runderlaß vom 14. Mai 1920 — IV 5130 — (S.MBl. S. 171) aufgehobenen Bestimmung unter Ziff. 5, bei den Vorschriften des Erlasses vom 8. Mai 1903 (S.MBl. S. 199).

II. Die Erlasse vom 14. Mai 1902 (S.MBl. S. 212), 23. März 1905 (S.MBl. S. 71) und vom 26. Februar 1913 (S.MBl. S. 128) werden dahin abgeändert, daß an Stelle der daselbst getroffenen Festsetzung von Vergütungssätzen für Verpflegungs- und Übernachtungskosten die Bestimmungen zu I über die für Verpflegungs- und Übernachtungskosten zu gewährenden Entschädigungen und über die Erstattung der wirklich entstandenen Fahrkosten, ausgenommen die Reichsbahnbestimmungen über die Fahrpreisermäßigung, entsprechend auch für Studienreisen der Lehrer(innen) und Fachlehrer(innen) der zu I bezeichneten Fachschulen zu gelten haben.

Bei Eisenbahnfahrten sind die Kosten der Fahrt in der dritten Wagenklasse zu erstatten. Ausnahmen hiervon sind nur dann zulässig und können von Ihnen (dem Provinzialschulkollegium) auf Antrag genehmigt werden, wenn besondere Gründe (hohes Lebensalter, Gebrechlichkeit, Nachtfahrten u. dergl.) die Benutzung der zweiten Wagenklasse gerechtfertigt erscheinen lassen.

III. Es wird erneut betont, daß, soweit für Studienreisen und für wissenschaftliche Ausflüge mit Schülern in den Schulassenanschlägen Mittel zur Verfügung gestellt sind, diese nicht überschritten werden dürfen.

Ich ersuche Sie (das Provinzialschulkollegium), die Direktoren und Schulvorstände der in Betracht kommenden Fachschulen unter Benutzung der beiliegenden Überdrucke von dem Vorstehenden alsbald in Kenntnis zu setzen.

J. A.: Dr. von Seefeld.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium —
Abteilung III — in Berlin-Lichterfelde.

Erl. d. M. f. S. vom 27. Mai 1925 Nr. IV 6635, betr. Meister- und Gesellenprüfungen in der Marinefachschule für Gewerbe und Technik, Abteilung Gewerbeschule.

Gemäß § 133 Abs. 10 und § 131 Abs. 2 der GewO. bestimme ich hiermit folgendes:

Die von dem Herrn Reichswehrminister, Chef der Marineleitung, in der Marinefachschule für Gewerbe und Technik, Abteilung Gewerbeschule, auf Grund der mir vorgelegten Meisterprüfungsordnung veranstalteten Prüfungen werden den ordentlichen Meisterprüfungen gleichgestellt.

Die von dem Herrn Reichswehrminister, Chef der Marineleitung, ausgestellten Prüfungszeugnisse, die nach Ablegung einer auf Grund der mir vorgelegten Gesellenprüfungsordnung in der Marinefachschule für Gewerbe und Technik, Abteilung Gewerbeschule, veranstalteten Prüfung erteilt werden, haben die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der ordentlichen Gesellenprüfung.

Diese Anordnung erstreckt sich auf die Berufe der

Klempner, Kupferschmiede, Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede, Mechaniker, Elektroinstallateure, Elektromechaniker, Tischler und Zimmerer.

Berlin, den 27. Mai 1925.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Dr. von Seefeld.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Handbuch der Verwaltungsgebühren. 2. Aufl. Von Max Sahn. Verlag von Max Galle. Berlin 1925.